

***MUSIKSCHULREGLEMENT
DER GEMEINDE HORW
VOM 8. MÄRZ 2007***



**AUSGABE
8. MÄRZ 2007**

INHALT

I. GRUNDSATZ UND ORGANISATION	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Organisation	3
II. LEHRPERSONEN	3
Art. 3 Anstellung	3
Art. 4 Einreihung	3
Art. 5 Lohn	4
Art. 6 Lohnstufenänderung	4
Art. 7 Dienstaltersgeschenk	4
Art. 8 Leistungen im Todesfall	5
Art. 9 Ferienanspruch	5
III. FINANZIERUNG UND IN-KRAFT-TRETEN	5
Art. 10 Finanzierung	5
Art. 11 In-Kraft-Treten	5

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1318 des Gemeinderates vom 15. Dezember 2005
- gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003
- gestützt auf § 2 der kantonalen Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule

I. GRUNDSATZ UND ORGANISATION

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde führt eine Musikschule für freiwilligen Musikunterricht.
- 2 Massgebend sind die anerkannten und zeitgemässen Grundsätze der Musikerziehung.
- 3 Die Musikschule steht den in der Gemeinde wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für die musikalische Ausbildung zur Verfügung.

Art. 2 Organisation

- 1 Der Gemeinderat
 - a) führt die Aufsicht über die Musikschule.
 - b) erlässt eine Musikschulverordnung.
 - c) wählt eine Musikschulkommission.
 - d) stellt eine qualifizierte Musikschulleitung ein. Er kann diese Aufgabe delegieren.
 - e) erlässt einen Leistungsauftrag.
- 2 Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

II. LEHRPERSONEN

Art. 3 Anstellung

- 1 Die Lehrpersonen der Musikschule stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Sie werden vom Gemeinderat angestellt. Er kann diese Aufgabe delegieren. Entlassungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen in der Verordnung.

Art. 4 Einreihung

- 1 Die Lehrpersonen werden nach Ausbildung, Erfahrung und Tätigkeit in folgende Lohnklassen des Jahreslohnes gemäss Lohnreglement der Gemeinde Horw¹ eingereiht:
 - Klasse 15: Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach (Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen und SMPV, Schulmusikdiplom Sekundarstufe II, Blasmusik-Dirigierdiplom A [Ensemble-Leitung, Kirchenmusikdiplom A] oder entsprechende andere Qualifikation wie Kolloquium SMPV [Instrumental-/Gesangsfach], Rhythmikdiplom [mit 4-jährigem Ausbildungsgang], Master of Arts [USA], Master of Music [GB]).

¹ Nr. 402

- Klasse 12: Musiklehrpersonen mit musikpädagogischer Spezialausbildung im Unterrichtsfach (Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten mit anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich wie Seminar für musikalische Grundschulung, SAJM-Ausweis B, Musikstudierende während des letzten Ausbildungsjahrs zum Lehrdiplom) oder andere anerkannte Ausbildung wie Kantonaler Fähigkeitsausweis für Instrumentallehrpersonen an Musikschulen, SMPV-Stufenprüfung 5 mit Pädagogik der Ortsgruppe Luzern, Akkordeonlehrperson SALV mit Kolloquium (Basis Stufe 5 SMPV mit Pädagogik), SAJM-Ausweis C, Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungslehrgang), Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht), Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung) Schulmusik I (Volksschule, ausgenommen Instrumental-/Sologesangsunterricht), Kirchenmusikdiplom B (Orgel/Chorleitung), Bachelor of Music (USA).
- Klasse 6: Musiklehrpersonen mit SAJM-Ausweis B (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten), SAJM-Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten), Musikstudierende der Berufsabteilung, Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalmusik), Akkordeonlehrperson SALV, Mandolinenlehrperson SMGOV, Spiel- und Tambour-Unteroffiziere/Offiziere der Militärmusik, EMV/SBV-Dirigierkurs Oberstufe.
- Klasse 2: Lehrpersonen mit SAJM-Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten), Kantonaler Fähigkeitsausweis für Blockflöte, Zertifikat für Laienmusikerinnen und -musiker (z.B. Tambourenleitende STV), Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten, EMV/SBV-Bläserkurs Oberstufe, übrige Lehrpersonen.

2 Jede Lohnklasse ist in 36 gleichwertige Lohnstufen eingeteilt.

Art. 5 Lohn

1 Der Jahreslohn beruht auf einem Vollpensum von 29 Wochenstunden à 60 Minuten bei 38.5 Schulwochen. Der Lohn wird aufgrund des Unterrichtspensums berechnet in Prozenten des Jahreslohnes.

2 Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilbeträgen, spätestens auf den 25. jeden Monats, bargeldlos ausbezahlt.

Art. 6 Lohnstufenänderung

Die Musikschulleitung legt aufgrund der Mitarbeiterbeurteilung die Lohnstufenänderungen der Lehrpersonen nach Massgabe der Beurteilungswerte sowie der zur Verfügung stehenden Mittel fest:

<u>Beurteilungswert</u>	<u>Lohnstufenänderung</u>
a) Nicht erfüllt	Abstieg um 2 bis max. 6 Stufen
b) Teilweise erfüllt	Abstieg um 1 bis max. 3 Stufen
c) Gut	Anstieg um 0 bis max. 2 Stufen
d) Teilweise übertroffen	Anstieg um 0 bis max. 4 Stufen
e) Deutlich Übertroffen	Anstieg um 0 bis max. 6 Stufen.

Art. 7 Dienstaltersgeschenk

1 Die Lehrpersonen erhalten als Dienstaltersgeschenk

a) nach 10 Dienstjahren	1/48 ihres Jahreslohnes
b) nach 15 Dienstjahren	1/48 ihres Jahreslohnes
c) nach 20 Dienstjahren	1/24 ihres Jahreslohnes

d) nach 25 Dienstjahren	1/24 ihres Jahreslohnes
e) nach 30 Dienstjahren	1/12 ihres Jahreslohnes
f) nach 35 Dienstjahren	1/24 ihres Jahreslohnes
g) nach 40 Dienstjahren	1/12 ihres Jahreslohnes
h) nach 45 Dienstjahren	1/24 ihres Jahreslohnes

2 Wurde das Dienstverhältnis unterbrochen, werden die Dienstjahre vor dem Unterbruch mitgezählt.

3 Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod und beim Altersrücktritt wird das Dienstaltersgeschenk anteilmässig ausgerichtet.

4 Die Auszahlung der Dienstaltersgeschenke erfolgt am Ende des Schuljahres, in dem die Lehrperson die erforderlichen Dienstjahre erfüllt hat. Als Grundlage der Berechnung gilt das Durchschnittspensum der letzten fünf Schuljahre.

Art. 8 Leistungen im Todesfall

1 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Lohnfortzahlung bis auf sechs Monate erweitern.

2 Das Sterbegeld beträgt Fr. 6'500.00, indexiert gemäss Art. 2 Abs. 2 des Lohnreglements¹. Es wird anteilmässig gemäss Arbeitspensum ausbezahlt.

Art. 9 Ferienanspruch

Der Ferienanspruch ist im Jahreslohn abgegolten.

III. FINANZIERUNG UND IN-KRAFT-TRETEN

Art. 10 Finanzierung

1 Der Aufwand der Musikschule wird durch Beiträge der Gemeinde, durch Schulgelder sowie allfällige weitere Einnahmen gedeckt.

2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Schulgelder fest. Die Schulgelder für den Erwachsenenunterricht sind mindestens kostendeckend festzusetzen. Der Gesamtertrag der Schulgelder muss im Durchschnitt von zwei Jahren mindestens 40 % des Besoldungsaufwands für die Lehrkräfte, inklusive Soziallasten, betragen.

Art. 11 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft. Es ersetzt das Musikschulreglement der Gemeinde Horw vom 23. Dezember 1993.

Horw, 8. März 2007

Alwin Larcher
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

¹ Nr. 402

T a b e l l e**Änderungen des Musikschulreglements vom 8. März 2007**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	